

Grundregeln zum Betrieb einer Drohne

Ausgangslage

Die VLK (Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien) gilt auch für Drohnen. Der Umgang mit zivilen Drohnen ist jedoch in der aktuellen Fassung der VLK lediglich in den Grundzügen geregelt. Die VLK erwähnt beispielsweise Drohnen als solche nicht, sondern beschränkt sich auf die Erwähnung von unbemannten und anderen Luftfahrzeugen der besonderen Kategorie. Die in der VLK erwähnten Normen für die Modellluftfahrzeuge sind sinngemäss für Drohnen anzuwenden.

Erkenntnisse

Für Drohnen sind keine Bewilligungen für gewerbsmässige Flüge nötig, sie sind nicht ins Luftfahrzeugregister einzutragen und auch die Lufttüchtigkeit wird nicht überprüft.

Drohnen müssen grundsätzlich mehr als 5 km vom Flugplatz entfernt betrieben werden und dürfen sich nicht in der Kontrollzone (aktive CTR) aufhalten, wenn sie eine Flughöhe von 150 m übersteigen. Sofern es sich nicht um öffentliche Flugveranstaltungen handelt, müssen Drohnen von Menschenansammlungen (die Praxis geht ab 24 Personen von einer Menschenansammlung aus) mindestens einen Abstand von 100 m einhalten. Ausserdem muss zur Drohne immer direkter Augenkontakt bestehen und die Steuerung der Drohne muss jederzeit gewährleistet sein.

Von den Regelungen hinsichtlich dem Abstand zum Flugplatz und des Durchfliegens einer Kontrollzone kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dies durch die Flugverkehrskontrolldienste im Einvernehmen mit dem Flugplatzleiter bewilligt wird. Bei Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolldienst kann der Flugplatzleiter alleine die Ausnahme bewilligen. Möchte man den direkten Augenkontakt zur Drohne nicht konstant beibehalten oder den Abstand zu Menschenmengen verringern, muss das BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) eine entsprechende Ausnahmbewilligung erteilen. In allen Fällen wird die Bewilligung nur dann erteilt, wenn die übrigen Benutzer des Luftraums sowie Dritte auf dem Boden dadurch nicht gefährdet sind.

Hat die Drohne ein Gewicht von über 30 kg, ist zu deren Betrieb immer eine Bewilligung des BAZL nötig. Die Zulassungsbedingungen werden durch das BAZL im Einzelfall festgelegt. Der Halter muss zum Betrieb der Drohne über 30 kg ausserdem eine Haftpflichtversicherung gegen Haftungsansprüche von Dritten auf der Erde mit der Garantiesumme von mindestens 1'000'000 CHF abgeschlossen haben. Eine allgemeine Versicherungspflicht besteht aber bereits ab 0.5 kg. Generell darf mit Drohnen ebenfalls nicht in Luftsperrgebiete oder Flugbeschränkungsgebiete eingeflogen werden.

Konsequenzen für die Praxis: Merkmale

1. Für den Betrieb einer Drohne innerhalb einer aktiven CTR sowie im Abstand von weniger als 5 km zum Flugplatz ist bei kontrollierten Flugplätzen das Einverständnis der zuständigen Flugverkehrskontrolldienste und des Flugplatzleiters erforderlich. Handelt es sich um einen nicht kontrollierten Flugplatz, reicht die Bewilligung durch den Flugplatzleiter.
2. Der Antrag für Drohnenflüge bei kontrollierten Flugplätzen muss beim Special Flight Office der Flugsicherung Skyguide gestellt werden (<https://www.skyguide.ch/en/services/special-flights/>).
3. Falls der Abstand zu Menschenmengen weniger als 100 m beträgt, die Drohne mehr als 30 kg wiegt oder der direkte Sichtkontakt mit der Drohne unterbrochen wird, ist eine Sonderbewilligung des BAZLs zu beantragen.